

Fragestellung nähern wollen: Schmid kommt auf viele Aspekte der Wirklichkeit des Landes zu sprechen – nur eben nicht systematisch und selten kritisch. Er widmet sich den Problemen der größeren Städte, der Lebensweise in den ländlichen Gebieten, den Religionen, der Infrastruktur, der Frage des Nation Building, und er »zeigt« alles dieses in seinen Aufnahmen von Menschen und Landschaften, die selten um ihrer selbst willen, fast immer in einem Funktionszusammenhang erfaßt sind. Er vermittelt damit mehr an Information und Anschauung als manches hastig zusammengestellte, dürre Fakten in entwicklungspolitische Grundaussagen zwängende Elaborat, das uns schon als »Länderstudie« begegnet ist.

*Philip Kunig*

*Karel Vasak* (Hrsg.)

**The International Dimension of Human Rights**

Greenwood Press, Westpoint/Conn., Unesco, Paris, 1982, XXIII, 755 S. (2 Bände)

Das von Karel Vasak herausgegebene Werk war ursprünglich im Jahre 1978 in französischer Sprache unter dem Titel ›Les dimensions internationales des droits de l'homme‹ erschienen. Für die englischsprachige Ausgabe ist es unter Beteiligung der Autoren von dem UNO-Beamten Philip Alston bearbeitet worden. Ziel war, ein weltweit hauptsächlich für Lehrzwecke verwendbares Textbuch zur internationalen Menschenrechtsdiskussion zu schaffen. Diese Zielsetzung bedingte die Beteiligung von Autoren aus möglichst unterschiedlichem politischen, wissenschaftlichen und regionalen Umfeld, damit zugleich die Inkaufnahme von unterschiedlichen Darstellungsweisen und Ansichten. Letzteres, wie auch gelegentliche thematische Überschneidungen, haben Vasak und Alston bestehen lassen – konsequent, weil nur so die bestehenden Konsense (nicht viel mehr, als daß die Menschenrechtsidee ein hehres Ideal darstellt, sowie die Übereinstimmung in vielen formalen Fragen) und Dissense (vor allem hinsichtlich der Begründbarkeit von Menschenrechten, der Rolle des Individuums im Staat, der juristischen Funktion von Menschenrechten, ihrer Implementierung auf nationaler und internationaler Ebene, der Bedeutung von kollektiven Rechten und ›Menschenpflichten‹) deutlich hervortreten. In diesem Sinne und durch die Vielgestaltigkeit der in den beiden Bänden enthaltenen Ansätze, auch durch die sorgfältige Gestaltung mit Schaubildern, Bibliographie, Stichwortverzeichnis ist das Werk eine echte Bereicherung: Es kann handbuchartig verwendet werden.

Karel Vasak leitet in einem kurzen Beitrag in die Problematik ein (»Human Rights: As a Legal Reality«) und beschließt den Reader mit einem Resümee unter dem Titel »Toward a Specific Human Rights Law«. Im Sinne der Konzeption des Gesamtwerkes bemüht er sich auffällig, möglichst konsensfähig zu bleiben, was naturgemäß zu einer gewissen Abstraktionshöhe nötigt. Immerhin wird ein Zusammenhang zwischen Menschenrechts-

verwirklichung und parlamentarischer Demokratie herausgestellt, andererseits abgeraten, mit Menschenrechten gegen »those in power« zu Felde zu ziehen. Vasak betont die ›Relativität‹ der Menschenrechte, ihre durch Entwicklungszustand und politisches System bestimmte Bedingtheit, ohne sich dem verbleibenden ›absoluten‹ Kern definitiv zu nähern: Hier wird ein ›principle of freedom‹ beschworen. Angesichts der Allmacht gegenwärtig existenter Leviathane sieht Vasak auf der internationalen Ebene die besten Chancen für eine weitere Förderung der Menschenrechte und hofft dabei mehr auf die Sanktion ›Öffentliche Meinung‹ als auf institutionalisierte Verfahren.

Dem Ungarn Imre Szabo ist ein historisches Kapitel anvertraut, das die sozialistischen Verfassungssysteme wegen ihrer ›sozialen Rechte‹ preist (und wenig nach ihrer Verwirklichung fragt), das unkonventionell mit kollektiven Rechten verführt (ein solches seien die Eheschließungsfreiheit und die Pressefreiheit, während die Vereinigungsfreiheit als Individualrecht erscheint), das schließlich zu den regionalen Schutzsystemen in Europa und in Amerika nicht viel mehr zu sagen hat als daß diese im Vergleich zum universellen Recht »nichts Neues« böten, im Gegenteil eher wenig – wenn man die numerische Anzahl von Rechtsnormen zum Gegenstand des Interesses erhebt, mag das plausibel sein.

Auch der Sowjetrusse Kartashkin, vertreten mit Beiträgen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über »Sozialistische Staaten und Menschenrechte« lenkt das Interesse auf den Zustand von Normtexten, referiert und paraphrasiert, ohne je detailliert zur Ebene der Normverwirklichung vorzudringen. Die alte Formel Stalins, daß in den existenten sozialistischen Staaten per definitionem der Staat ausnahmslos im Interesse seiner Bürger handle, stellt hierfür die Weichen. In ›faschistischen‹ Staaten und bei Militärregimen befürwortet Kartashkin allerdings die internationale Nachschau, wie es national mit der Menschenrechtsverwirklichung steht.

Das Werk beteiligt im übrigen weitere europäische Autoren (den Niederländer van Boven über die Klassifizierung von Menschenrechten und die derzeit geltenden Normen des positiven Rechts, den Deutschen Partsch über Selbstbestimmung, Gleichheit und Diskriminierungsverbote, erneut Vasak über zivile und politische Rechte sowie mit je einem Überblickartikel über die institutionelle Seite des Menschenrechtsschutzes und über den Europarat, den Griechen Valticos über die Internationale Arbeitsorganisation, den Briten Schwelb, gemeinsam mit Alston, über die UNO-Aktivität, den Schweizer Dominicé über Humanitäres Recht). Die Vereinigten Staaten sind repräsentiert durch Frank C. Newman's Ausführungen über bürgerliche und politische Rechte und eine interessante Analyse von Stephen P. Marks zur Menschenrechtsgeltung in Ausnahmesituationen – neben Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten behandelt Marks in lesenswerter, freilich knapper Weise das Thema ›Emergency Arising from Economic and Social Conditions‹, dabei auch die Verwendung des Entwicklungsarguments als Vorwand für die Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen nicht ausklammernd – bekanntlich ein Thema, auf dessen Wichtigkeit gerade Juristen aus Entwicklungsländern immer wieder hinweisen.

Aus der Dritten Welt selbst stammen die Autoren Kamleshwar Das (Indien; zu UNO-

Fragen), Hanna Saba (Ägypten; UNESCO), Héctor Gros Espiell (Uruguay; OAS), Boutros-Ghali (Ägypten; Arabische Liga), die Senegalesen M'Baye und Ndiaye (sie behandeln Fragen des Menschenrechtsschutzes in Afrika). Vor allem bei Kéba M'Baye, dem Richter am Internationalen Gerichtshof, und auch im Beitrag von Hiroko Yamane (Japan) über ›Asien und die Menschenrechte‹ fällt die Bereitschaft, sich auf historisch ökonomische und kulturelle Faktoren der Menschenrechtsentwicklung einzulassen und aktuelle Defizite anzusprechen, angenehm auf – ein deutlicher Kontrast etwa zu den rein normorientierten Darlegungen Kartashkins.

Die eingangs formulierte positive Einschätzung von Idee und Konzeption des Werkes kann insgesamt durchaus auf die Durchführung ausgedehnt werden. Es bliebe zu überlegen, ob es einmal einen Versuch wert wäre, nicht stets die Repräsentanten einer Region oder eines politischen Systems über die Menschenrechtslage in ›ihrem‹ Bereich schreiben zu lassen, sondern stattdessen die Themata ›auszutauschen‹. Auch den Beiträgen über Institutionen, die das Werk enthält, ist gelegentlich allzu deutlich anzumerken, daß ihre Autoren fast durchweg beruflich eng mit diesen Institutionen verbunden sind.

*Philip Kunig*